

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Guyana

(Kooperative Republik Guyana)

Stand: April 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar General)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das Außenministerium in Georgetown
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Guyana

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine gesicherten Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Guyana bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.